

Markt Nandlstadt
Landkreis Freising
Außenbereichssatzung
„Bauernried“
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB



Fassung vom 28.05.2020

gesetzt am 25.06.2020

Planer:

 Stadtplanung Hochbau Wohnungswesen
Bauleitung Denkmalpflege Sanierungen
Wacker
Planungsgesellschaft
Peter Wacker Michael Wacker
Dipl.-Ing. Architekt VFA Dipl.-Ing. Architekt VFA
Bahnhofstr. 3 Tel.: 08756/9605-0
85405 Nandlstadt Fax: 08756/9605-22
www.wacker-architekt.de info@wacker-architekt.de

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
- 1.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 I 3634, geändert durch Art. 6 G v. 27.03.2020 I 587.
- 1.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S.706) geändert
- 1.4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert

2. SATZUNG

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) in Verbindung mit § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 I 3634, geändert durch Art. 6 G v. 27.03.2020 I 587, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S.706) geändert und Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert erlässt der Markt Nandlstadt folgende Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich des Marktes Nandlstadt, Gemeindeteil Bauernried, Gemarkung Airischwand:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Bauernried des Marktes Nandlstadt umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1017/3, 1017/4, 1017/5, sowie Teilflächen aus den Flurnummern 1018, 1018/1, 1018/2, 1017, 1017/1 und 1009 der Gemarkung Airischwand. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1:1000. Der Lageplan M 1:1000 in der Fassung vom 28.05.2020, gesetzt am 25.06.2020. ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Außenbereichssatzung gelten folgende Bestimmungen für Vorhaben:

- Es sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig.
- Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten ist auf 2 Wohneinheiten je neu zu errichtendem Gebäude begrenzt.

- Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft als Eingriff gem. der Definition des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu werten und ökologisch auszugleichen.
- Die Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung und damit die Ermittlung der Ausgleichsfläche hat vorhabenbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.
- Vor Erteilung einer Baugenehmigung ist vom Bauherrn ein Freiflächengestaltungsplan mit Ausgleichsflächennachweis einzureichen, der vorher im Entwurf mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen wurde. Der Freiflächengestaltungsplan ist gemäß den Vorgaben des Merkblattes: Freiflächengestaltungsplan für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu erstellen. Das Merkblatt ist auf der Homepage des Landratsamtes Freising: <http://www.kreis-freising.de/fileadmin/docs/SG42/sg42merkblattFFPlan.pdf> eingestellt.
- Es sind die Ausgleichsmaßnahmen im Bauantrag planerisch darzustellen.
- Die Bebauung ist optisch einzubinden und abzurunden durch Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen sowie Erhaltung der orts- und landschaftsprägenden Gehölze.
- Bei Einzelbauvorhaben ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen (Prüfung des Vorkommens gebäudebrütender und gehölzbrütender Vogelarten und Fledermäuse).

§ 4 Verkehrstechnische Bestimmungen

- Bauliche Anlagen sind nur in einem Abstand von mindestens 2 Metern von der Bauernrieder Straße in der Flur Bauernried zulässig.
- Die bestehenden Zufahrten zur Erschließungsstraße dürfen nicht erweitert oder geändert werden.
- Dem Straßenraum und der Straßenentwässerung dürfen keine Abwässer oder Oberflächenwässer zugeführt werden.
- Bei den Einfriedungen ist darauf zu achten, dass die Sichtdreiecke der Zufahrten eingehalten werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) in Kraft.

Nandlstadt, den **08. JULI 2020**

.....


Gerhard Betz
Erster Bürgermeister



3. BEGRÜNDUNG

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Gemeindeteil Bauernried, Markt Nandlstadt, auf den Flurnummern 1017/3, 1017/4, 1017/5, sowie Teilflächen aus den Flurnummern 1018, 1018/1, 1018/2, 1017, 1017/1 und 1009 der Gemarkung Airischwand in der Fassung vom 28.05.2020, gesetzt am 25.06.2020.

1. Planungsrechtliche Grundlage:

Die betroffenen Flächen mit den Flurnummern 1017/3, 1017/4, 1017/5, sowie Teilflächen aus den Flurnummern 1018, 1018/1, 1018/2, 1017, 1017/1 und 1009 der Gemarkung Airischwand, befinden sich ca. 0,5 km nördlich des Marktes Nandlstadt und westlich der Bauernrieder Straße, in der Flur Bauernried, in Richtung Haslach. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan liegt der Satzungsgebiet im Außenbereich und ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Erschließung erfolgt über die Bauernrieder Straße, die direkt nach Bauernried führt.

2. Anlass der Planung

Ein Grundstückseigentümer hat die Ausweisung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Bauernried beantragt. Anlass hierfür ist der Wunsch ein weiteres Wohngebäude auf seinem Grundstück zu errichten.

Nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes des Marktes Nandlstadt von 2019 ist der Bereich Bauernried als Außenbereich ausgewiesen. Deshalb sind nur bauliche Maßnahmen im Sinne des § 35 BauGB zulässig. Mit dem Erlass einer Außenbereichssatzung sollen der Bestand der vorhandenen Bebauung und mögliche künftige Bebauungen im künftigen Satzungsgebiet geregelt werden.

Durch eine Außenbereichssatzung kann eine erleichterte planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben hergestellt werden. Diesen Vorhaben kann im Geltungsbereich nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Durch eine Außenbereichssatzung kann gleichzeitig sichergestellt werden, dass durch eine Begrenzung des Maßes der Nutzung das Orts- und Landschaftsbild übermäßig belastet wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann bei der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB nach denselben Vorschriften wie beim vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 2 und 3 BauGB) erfolgen. Auf die Erstellung eines Umweltberichts kann verzichtet werden.

3. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der etwa 0,45 ha große Geltungsbereich der Satzung befindet sich ca. 0,5 km nördlich des Marktes Nandlstadt und westlich der Bauernrieder Straße, in der Flur Bauernried, in Richtung des Gemeindeteil Haslach.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Bauernried ergibt sich aus dem Satzungsdocument.

Im Osten, Westen und Norden orientiert sich die Grenze des Geltungsbereichs an der vorhandenen Bebauung, um ein Ausweiten der Siedlung in den Außenbereich zu verhindern. Im Süden verläuft die Grenze entlang der Bauernrieder Straße.

4. Rechtliche Voraussetzungen

Eine Außenbereichssatzung kann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB erfüllt sind. Danach kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen wie Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Bereich der Außenbereichssatzung ist bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Im Geltungsbereich besteht ein baulicher Zusammenhang der derzeit vier Wohngebäude, mit je zwei Vollgeschossen, umfasst.

Die Ansiedlung entspricht der für das Marktgemeindegebiet typischen Siedlungsstruktur.

Das hier definierte Satzungsgebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der räumliche Geltungsbereich nicht über die vorhandene Siedlungssituation hinausgreift, sondern lediglich die in der Örtlichkeit ablesbare Struktur ergänzt.

Die nach § 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 und 3 BauGB genannten Umweltbelange werden nicht beeinträchtigt.

Im Bereich sind folgende Gebäude vorhanden:

- 4 Wohngebäude mit Nebengebäuden
- 1 landwirtschaftliches Anwesen mit mehreren Nebengebäuden

Damit sind die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB für eine Außenbereichssatzung erfüllt.

5. Planungsinhalt

Mit der Außenbereichssatzung sollen die bestehenden Gebäude einer geordneten Bebauung zugeführt und die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 ermöglicht werden. Eine Zersiedelung über das Satzungsgebiet hinaus soll verhindert werden.

Die Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die Nutzungsbeschränkung auf zwei Vollgeschosse und zwei Wohneinheiten beschränkt. Die Grenzziehung für die Außenbereichssatzung kann der Planzeichnung entnommen werden.

Hinsichtlich der Anzahl und Beschaffenheit von Fahrzeugstellplätzen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Nandlstadt, in Ihrer jeweils aktuellen Fassung.

6. Erschließung

Der Bereich Bauernried liegt direkt westlich der Bauernrieder Straße in der Flur Bauernried und ist durch sie gut erschlossen.

Die öffentliche Versorgung mit Wasser und Elektrizität ist über das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe.

Die Abwasserentsorgung wird über ein wasserrechtliches Verfahren im Rahmen der Einzelbaugesuche sichergestellt (Kleinkläranlage).

Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.

7. Ökologische Belange / Artenschutz

Mit dieser Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 BauGB). Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter vor. Für die Belange des Umweltschutzes muss somit keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Für jedes neu hinzutretende Bauvorhaben muss im Baugenehmigungsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan und ein Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung geführt werden. Dazu bedarf es der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls planerisch darzustellen.

Die Bebauung ist optisch einzubinden und abzurunden durch Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen sowie Erhaltung der orts- und landschaftsprägenden Gehölze.

Durch die Außenbereichssatzung ändert sich der Status der Grundstücke im Geltungsbereich nicht. Diese liegen weiterhin im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Der Aspekt Artenschutz wird somit bei jedem Bauvorhaben im Einzelfall geprüft.

Entsprechend sind die Belange des Artenschutzes auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens vertiefend zu prüfen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen (Prüfung des Vorkommens gebäudebrütender und gehölzbrütender Vogelarten und Fledermäuse). Dies gilt bei Neubauten ebenso wie bei Änderungen bzw. beim Abbruch baulicher Anlagen.

Schutzgebiete:

Der Geltungsbereich berührt keine Schutzgebiete.

Altlasten:

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Sollten allerdings wider Erwarten, im Zuge von ggf. geplanten Baugrunduntersuchungen oder Aushubmaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Landratsamt Freising – Sachgebiet 41 – unverzüglich zu informieren.

Die Maßnahme- und Prüfwerte, des Wirkungspfad Boden – Mensch des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodschV) für Wohngebiete sind einzuhalten.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten, gemäß dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden, analog §1 BauGB.

Für Zufahrten und Stellplätzen sind nur wasserdurchlässige Befestigung erlaubt. Zäune sind ohne massiven Sockel auszubilden.

8. Hinweise:

8.1 Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise auch an Sonn- und Feiertagen, sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Die Landwirte dürfen durch die geplante Außenbereichssatzung keine Beschränkungen erfahren.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen zu gewährleisten ist. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten problemlos die Straßen befahren können.

Um den Nachteil einer Beschattung durch Bäume auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bei der Pflanzung einzuhalten.

Aus landwirtschaftlicher Sicht darf es auch zu keinen Nachteilen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe von Ausgleichsflächen kommen.

8.2 Denkmalschutz:

Art. 8 Abs. 1 DschG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Fax 08271/8157-50, E-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Denkmalschutzbehörde.

8.3 Brandschutz:

Die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr sind nach der Technischen Regel RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr verwiesen. Die Details (Bewegungsflächen usw.) sind mit der Feuerwehr und im Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion festzulegen.

Löschwasserversorgung:

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. Zur Sicherstellung der Erstmaßnahmen bei der Brandbekämpfung ist in einer Entfernung von maximal 75 m zum Objekt eine Wasserentnahmestelle einzuplanen.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Rettungshöhen:

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein.

Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (Art. 31 BayBO).

8.4. Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, Unterhalt und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

Entwurf und Planfertigung:

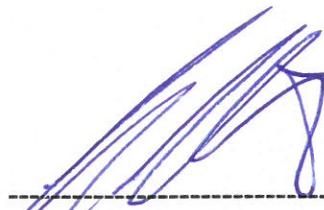


Stadtplanung Hochbau Wohnungswesen
Bauleitung Denkmalpflege Sanierungen

Wacker
Planungsgesellschaft

Peter Wacker Michael Wacker
Dipl.-Ing. Architekt VFA Dipl.-Ing. Architekt VFA
Bahnhofstr. 3 Tel.: 08756/9605-0
85405 Nandlstadt Fax: 08756/9605-22
www.wacker-architekt.de info@wacker-architekt.de

Der Architekt



Nandlstadt, den
gesetzt am 25.06.2020

Markt Nandlstadt



Gerhard Betz
Erster Bürgermeister
Nandlstadt, den 07. JULI 2020

4 Verfahrensvermerke

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Gemeindeteil Bauernried, Markt Nandlstadt, auf den Flurnummern 1017/3, 1017/4, 1017/5, sowie Teilflächen aus den Flurnummern 1018, 1018/1, 1018/2, 1017, 1017/1 und 1009 der Gemarkung Airischwand in der Fassung vom 28.05.2020, gesetzt am 25.06.2020.

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 23.05.2019 die Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Gemeindeteil Bauernried, Markt Nandlstadt, auf den Flurnummern 1017/3, 1017/4, 1017/5 sowie Teilflächen aus den Flurnummern 1018, 1018/1, 1018/2, 1017, 1017/1 und 1009 der Gemarkung Airischwand beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die betroffene Öffentlichkeit wurde gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 26.02.2020 bis 31.03.2020 am Verfahren beteiligt.
3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 26.02.2020 bis 31.03.2020 am Verfahren beteiligt. Fristverlängerung für das Landratsamt Freising bis zum 21.04.2020.
4. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 25.06.2020 die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 28.05.2020 unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Nandlstadt, den 07. JULI 2020


.....
Gerhard Betz,
Erster Bürgermeister



5. Das Original dieser Satzung wurde am 08. JULI 2020 ausgefertigt.

Nandlstadt, den 08. JULI 2020


.....
Gerhard Betz,
Erster Bürgermeister



6. Die Satzung wurde am 09. JULI 2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Nandlstadt, den 10. JULI 2020


.....
Gerhard Betz,
Erster Bürgermeister

